



Betriebskonzept der Tagesschule Muri bei Bern

Organisatorisches Konzept

Pädagogisches Konzept

Inhaltsverzeichnis

I. Das organisatorische Konzept	Seite
1. Trägerschaft	3
2. Zweck der Tagesschule	3
3. Finanzierung	3
4. Standorte	4
5. Angebot	4
6. Aufnahmeberechtigung und Ausschluss	5
7. Zuteilung und Umteilung	5
8. Begleitung und Transport	5
9. Organisation der Tagesschule	6
9.1. Grundbestimmungen	6
9.2. Anforderungen an das Personal	6
9.3. Tagesschulleitung	6
9.4. Standortleitung	7
9.5. Konferenz der Betreuungspersonen	7
9.6. Standorte und Räumlichkeiten	8
9.7. Verpflegung	8
9.8. Anmeldung	9
9.9. Vereinbarung	9
9.10. Kündigung	10
9.11. Krankheit und Unfall eines Kindes	10
9.12. Andere Absenzen und Ausfälle	11
9.13. Anstellungsbedingungen des Personals	11
9.14. Aufsicht	12
II. Das pädagogische Konzept	Seite
1. Leitgedanken	13
2. Grundsätze für die Betreuung	13
3. Zusammenarbeit mit Schule und Fachstellen	13
4. Teamarbeit und Teamentwicklung	14
5. Tagesschulleitung	14
6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	14
7. Räumliche Voraussetzungen	15
8. Mahlzeiten	15
9. Spielmaterial	16

I. Das organisatorische Konzept

1. Trägerschaft

- a. Die Gemeinde Muri bei Bern (Muri) ist Trägerin der Tagesschule Muri. Diese ist Teil der Volksschule.
- b. Die Tagesschule Muri wird gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons und der Gemeinde nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

2. Zweck der Tagesschule

- a. Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit.
- b. Sie stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her und ist für alle Familien der Gemeinde unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.
- c. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist freiwillig.

3. Finanzierung

- a. Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.
- b. Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, übernommen. Dem Gemeinderat ist seitens der Tagesschule alle zwei Jahre ein Controllingbericht zu unterbreiten, erstmals per Ende 2012 (für die Periode August 2010 - Juli 2012).
- c. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten pro Betreuungsstunde richtet sich nach ihrem Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse.
- d. Die zur Festlegung des Beitrags notwendigen Daten werden nach erfolgter Anmeldung für jede Familie anhand eines Fragebogens erhoben. Gemäss Tarifordnung des Kantons berechnet die Schulverwaltung den Stundenansatz und stellt den Erziehungsberechtigten entsprechend den gebuchten Betreuungsstunden Rechnung.

- e. Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat legt den Beitrag fest.

4. Standorte

- a. Die Tagesschule verfügt in den Schulanlagen Moos und Horbern über zwei feste Standorte mit eigenen Räumlichkeiten.
- b. Sobald das aktuelle Angebot die Nachfrage nicht mehr zu decken vermag, wird die Tagesschule gemäss den kantonalen Vorgaben erweitert, entweder durch zusätzliche Module in geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Schulanlagen oder in schulnahen Gebäuden oder gegebenenfalls durch die Eröffnung weiterer fester Standorte. Die Führung der Zusatzmodule erfolgt durch die Leitung der festen Standorte.

5. Angebot

- a. Das Tagesschulangebot umfasst bei genügender Nachfrage von Montag bis Freitag (ausgenommen Schulferien) folgende Betreuungseinheiten:
 - 1. Betreuung und Frühstück ab 06.30 Uhr bis 08.15 Uhr;
 - 2. Betreuung und Mittagessen von 11.45 bis 13.45 Uhr;
 - 3. Betreuung nach Beendigung des Unterrichts ab 15.45 bis 18.00 Uhr;
 - 4. Betreuung an schulfreien Nachmittagen von 13.45 bis 18.00 Uhr.
- b. Während der Schulferien, an Feiertagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen gemäss Ferienordnung bleibt die Tagesschule geschlossen.
- c. Beträgt die Nachfrage für gewisse Betreuungseinheiten weniger als 10 Kinder, so steht es der Gemeinde frei, die entsprechende Betreuungseinheit aus wichtigen Gründen dennoch anzubieten. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission (vgl. Ziffer 9.8. Buchstabe e).
- d. Verringert sich die Nachfrage im Laufe des Schuljahres, so wird das Betreuungsangebot auch bei ungenügender Kinderzahl bis zum Ablauf des Schuljahres weitergeführt, sofern die Erziehungsberechtigten der verbleibenden Kinder nicht alle freiwillig auf die Weiterführung verzichten.

6. Aufnahmeberechtigung und Ausschluss

- a. In der Tagesschule können Kinder ab Kindergarteneintritt aufgenommen werden, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen und deren Erziehungsberechtigte Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- b. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde richtet sich nach den entsprechenden Abkommen zwischen den Gemeinden.
- c. Es besteht kein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Zuteilung ihrer Kinder zu einem bestimmten Standort.
- d. Für befristete Ausschlüsse aus der Tagesschule aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen gelten die Bestimmungen der Volksschule.

7. Zuteilung und Umteilung

- a. Neu in Kindergarten oder in die Schule eintretende Kinder werden nach Möglichkeit einer Klasse beim Tagesschulstandort in der Nähe ihres Wohnorts zugeteilt.
- b. Tritt ein Kind später in die Tagesschule ein, so kann es auf Gesuch der Erziehungsberechtigten in eine entsprechende Klasse beim Tagesschulstandort umgeteilt werden, sofern es die dortige Klassensituation erlaubt.
- c. Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Zuteilung oder Umteilung.

8. Begleitung und Transport

- a. Liegen Schule und Tagesschule nicht in der gleichen Schulanlage, so ist bei Notwendigkeit die Begleitung oder der Transport der Kinder gewährleistet.
- b. Die Begleitung der Kinder ist notwendig, wenn diese den Weg zwischen Schule und Tagesschule aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht selbstständig zurücklegen können.
- c. Der Transport der Kinder ist notwendig, wenn der Weg zwischen Schule und Tagesschule ohne Transportmittel zu viel Zeit beanspruchen würde.
- d. Die Standortleitung entscheidet über die Massnahmen (Begleitung oder Transport) nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

9. Organisation der Tagesschule

9.1. Grundbestimmungen

- a. Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.
- b. Für die Anstellung des Personals, ausgenommen Lehrkräfte, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- c. Ihre Leitung erfolgt durch eine Tagesschulleiterin oder einen Tagesschulleiter sowie durch eine Standortleiterin oder einen Standortleiter für jeden festen Standort.
- d. Es wird ein aktiver Einbezug von Lehrkräften der Gemeinde in die Tagesschulbetreuung angestrebt. Ihre Mitarbeit in der Tagesschule kann Bedingung für eine Anstellung bilden.

9.2. Anforderungen an das Personal

- a. Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird mindestens zur Hälfte von Personen mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen. In jeder Betreuungseinheit ist jeweils mindestens eine solche Person anwesend. Ausnahmen sind in schwach besuchten Randzeiten möglich.
- b. Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt nach Möglichkeit durch Personal mit einer pädagogischen Ausbildung.
- c. Pro acht bis zehn Kinder wird eine Betreuungsperson eingesetzt. Bei der Berechnung der notwendigen Betreuungspersonen pro Betreuungseinheit kann für Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Faktor 1.5. geltend gemacht werden.

9.3. Tagesschulleitung

- a. Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleiterin oder einem Tagesschulleiter geführt. Sie oder er ist für die Gesamtleitung und -entwicklung der Tagesschule in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich.
- b. Sie oder er ist Mitglied der Schulleitungskonferenz und pflegt im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Kinder die fachliche Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen des Kindergartens und der Schule, mit den Sozialarbeitenden sowie mit der Fach-

stelle für Kinder- und Jugendfragen der Gemeinde.

- c. Sie oder er verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung sowie über Führungserfahrung.
- d. Sie oder er wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.
- e. Die Tagesschulleiterin oder der Tagesschulleiter kann gleichzeitig mit der Leitung eines Standortes betraut werden.
- f. Sie oder er ist für die Auswahl des gesamten Personals der Tagesschule verantwortlich und stellt der Schulkommission zuhanden des Gemeinderats Antrag auf Anstellung.
- g. Ihre oder seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schulkommission erlassen wird.

9.4. Standortleitung

- a. Die Standortleiterin oder der Standortleiter führt den Standort gemäss den Zielvorgaben der Tagesschulleitung in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht.
- b. Sie oder er verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.
- c. Sie oder er wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.
- d. Sie oder er ist der Tagesschulleiterin oder dem Tagesschulleiter unterstellt.
- e. Ihre oder seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Tagesschulleitung erlassen wird.
- f. Der Standortleiterin oder dem Standortleiter ist das Personal des Standortes unterstellt.

9.5. Konferenz der Betreuungspersonen

- a. Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleiterin oder dem Tagesschulleiter geführt.

- b. Die Konferenz tritt regelmässig zusammen um namentlich
- gemeinsame pädagogische Grundsätze zu vereinbaren;
 - organisatorische Abläufe zu besprechen;
 - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Tagesschule zu machen;
 - Weiterbildungsanlässe zu tagesschulspezifischen Themen durchzuführen;
 - die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Tagesschulkinder zu planen.

9.6. Standorte und Räumlichkeiten

- a. An den festen Standorten verfügt die Tagesschule über eigene Räumlichkeiten, die Räume für die zusätzlichen Module (Mittags- und Hausaufgabenmodule) müssen zum Teil mit anderen Nutzerinnen und Nutzern geteilt werden.
- b. Die festen Standorte verfügen über einen offenen Ess-Küchenbereich, einen mit mobilen Elementen unterteilbaren Spielbereich, mindestens einen zusätzlichen abgeschlossenen Raum für Hausaufgaben und ruhige Tätigkeiten sowie ein Büro für die Leitung.
- c. Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungseinheit richtet sich nach den kantonalen Vorgaben über die Raumgrösse und beträgt an den festen Standorten Moos und Horbern in der Regel je 30 Kinder.
- d. Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen der Tagesschule, soweit verfügbar, zusätzlich einzelne Schulräume, die Turnhalle und die Bibliothek des Standortschulhauses zur Verfügung.
- e. Sämtliche von der Tagesschule genutzten Räumlichkeiten entsprechen den geltenden Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

9.7. Verpflegung

- a. Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen ausgewogenen, den Bedürfnissen von Heranwachsenden entsprechenden Menu, das in der Regel ausserhalb der Tagesschule zubereitet wird.

- b. Die Kosten für die Mahlzeiten werden vollständig den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission eine Reduktion des Beitrages an die Kosten der Mahlzeiten beschliessen.

9.8. Anmeldung

- a. Eine Voranmeldung im Februar dient der bedarfsgerechten und fristgerechten Bereitstellung der nachgefragten Module im kommenden Schuljahr.
- b. Die definitive Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis Ende Juni und ist rechtsverbindlich.
- c. Sie gilt stillschweigend bis zum Ende des Schuljahres, sofern bis Ende Dezember keine Kündigung für das folgende Semester erfolgt (vgl. Ziffer 9.10.).
- d. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Stundenplanes, spätestens aber bis zum Ende der 4. Schulwoche nach Beginn des neuen Schuljahres, können einzelne gebuchte Betreuungseinheiten durch die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge gestrichen oder verschoben werden, sofern der Stundenplan (inkl. freiwillige Kursangebote) dies rechtfertigt.
- e. Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock wegen zu geringer Anmeldezahlen (unter 10 Kinder) nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

9.9. Vereinbarung

- a. Die Standortleiterin oder der Standortleiter schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.
- b. Die Ermittlung des Beitrags der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schulverwaltung und wird in einem separaten Formular festgehalten.

9.10. Kündigung

- a. Die definitive Anmeldung gilt jeweils bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres, sofern bis Ende Dezember keine schriftliche Kündigung für das zweite Semester erfolgt.
- b. Auch eine Reduktion der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Teilkündigung bis Ende Dezember.
- c. Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates.
- d. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der definitiven Anmeldung) bis zum Semesterende gemäss dem in der Vereinbarung festgelegten Tarifansatz.
- e. Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende des ersten Monats seit dem Eintreffen der Abmeldung.
- f. In Härtefällen kann die Schulleitung einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge oder ohne volle Kostenfolge akzeptieren (Ausnahme von den Buchstaben d und e). Es ist ein schriftliches Gesuch an die Tagesschulleiterin oder den Tagesschulleiter zu richten. In strittigen Fällen entscheidet die Schulkommission.

9.11. Krankheit und Unfall eines Kindes

- a. Kann ein Kind wegen Krankheit oder Unfall die Tagesschule nicht besuchen, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde während der ersten zwei vollen Wochen (Montag bis Freitag), welche auf die Abmeldung folgen, die Kosten für die Betreuung gemäss dem festgelegten Tarifansatz. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen.
- b. Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende der ersten vollen Woche seit dem Eintreffen der Abmeldung. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen.
- c. In Härtefällen kann die Schulleitung vom Kostenersatz gemäss den Buchstaben a und b ganz oder teilweise absehen. Es ist ein schriftliches Gesuch an die Tagesschulleiterin oder den Tagesschulleiter zu richten. In strittigen Fällen entschei-

det die Schulkommission.

9.12. Andere Absenzen und Ausfälle

- a. Um Ausfälle wegen Feiertagen, wegen schulinterner Weiterbildung oder wegen schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 statt 39 Schulwochen verrechnet. Wegen Landschulwochen nicht beanspruchte Betreuungszeiten und Mahlzeiten werden zurückerstattet.
- b. Während Urlauben, die von der Schule bewilligt sind und länger als 2 Wochen dauern, sind die Beiträge der Erziehungsberechtigten nicht geschuldet.

9.13. Anstellungsbedingungen des Personals

- a. Die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen ohne weitere Anstellung an einer Schule sowie der Tagesschulleitung und Standortleitung richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Muri.
- b. Neben der reinen Betreuungszeit umfasst die Arbeitszeit dieser Betreuungspersonen die Zeit zur täglichen Vor- und Nachbereitung sowie für Teamsitzungen.
- c. Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer überwiegenden Einstufung besoldet.
- d. Einer Unterrichtslektion entsprechen 105 Minuten Betreuungszeit in der Tagesschule.
- e. Die Aufgabe der in der Tagesschule mitarbeitenden Lehrkräfte umfasst die Betreuung der Kinder während der Tagesschulzeit und die Teilnahme an Teamsitzungen sowie an internen Weiterbildungsanlässen. Namentlich Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Administration sowie Erziehungsberechtigten- und Behördenkontakte sind nicht Bestandteil ihres Pflichtenhefts.
- f. Die Teilnahme an den Teamsitzungen wird zum gleichen Ansatz entschädigt.
- g. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen werden die Tagesschulleitung und allenfalls teilnehmende Betreuungspersonen mit einem Sitzungsgeld gemäss Personalreglement der Gemeinde entschädigt.

- h. Den Betreuungspersonen, die die Betreuungseinheit über Mittag abdecken, werden für das eingenommene Mittagessen die halben Kosten in Rechnung gestellt.

9.14. Aufsicht

- a. Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.
- b. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Das Erstellen eines Pflichtenhefts für die Tagesschulleitung.
 2. Die Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderates.
 3. Den Beschluss über den befristeten Ausschluss aus der Tagesschule.
 4. Die Bedarfserhebung und die Planung eines Ausbaus der Tagesschule.
 5. Die Genehmigung des Pädagogischen Konzepts der Tagesschule.

II. Das pädagogische Konzept

1. Leitgedanken

Die Tagesschule Muri ist Teil der Volksschule. Einerseits erleichtert sie berufstätigen Erziehungsberechtigten die Organisation des Familienalltags, andererseits erweitert sie den Bildungsauftrag der Schule durch ein qualitativ hochstehendes familienergänzendes Betreuungsangebot, das für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich ist. Leitgedanke ist die Förderung der körperlichen, intellektuellen und sozialen Entwicklung der Kinder. Das Erleben von Gemeinschaft, das Zurechtfinden in einer grösseren altersdurchmischten Gruppe ist insbesondere für Einzelkinder oder Kinder aus Kleinfamilien eine bereichernde Erfahrung. Für die Integration von Kindern aus anderen Kulturkreisen ist die Tagesschule ein Ort, wo kulturelle Normen und Umgangsformen des Gastlandes verinnerlicht werden können und die sprachliche Integration in alltäglichen Situationen gefördert wird. In der Tagesschule wird wie in der Schule grosser Wert auf die Früherkennung von sozialen und gesundheitlichen Problemen gelegt und es ist ihr ein Anliegen, Kinder mit Schwierigkeiten zu integrieren.

2. Grundsätze für die Betreuung

An der Tagesschule arbeiten vorwiegend pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen. Die Mitarbeit möglichst vieler Lehrpersonen des Standortschulhauses wird angestrebt, insbesondere bei der Hausaufgabenbetreuung. Das Betreuungsteam fördert die Kinder in ihrer Sozial- und Selbstkompetenz und bietet ihnen Anregung für eine altersgerechte Freizeitgestaltung, die verschiedene Bereiche des kindlichen Erlebens abdeckt und die den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder Rechnung trägt. Neben gezielter Animation wird der Eigeninitiative der Kinder viel Raum gelassen. In der Hausaufgabenbetreuung erhalten die Kinder professionelle Unterstützung beim Lernen und bei der Vertiefung des Unterrichtsstoffs.

Gut strukturierte Abläufe sowie klar und konsequent durchgesetzte Regeln geben den Kindern Sicherheit und Halt im lebhaften Tagesschulalltag.

3. Zusammenarbeit mit Schule und Fachstellen

Die Hauptstandorte der Tagesschule befinden sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Schulhauses. Die Schule wird so verstärkt zum Lebensraum der Kinder. Die Tagesschule ar-

beitet eng mit den Lehrpersonen und Schulleitungen der betreuten Kinder zusammen, einerseits in allgemein erzieherischen Fragen, andererseits durch Rückmeldungen betreffend Hausaufgaben. Im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielter Förderung der Kinder pflegt die Tagesschule auch mit der Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen und dem Sozialdienst der Gemeinde eine fachliche Zusammenarbeit.

4. Teamarbeit und Teamentwicklung

Eine gute Zusammenarbeit im Team sichert die Qualität der Betreuungsarbeit. In regelmässigen Sitzungen legen die Betreuenden die Ziele ihrer Tagesschularbeit fest, überprüfen Haltungen in pädagogischen Fragen, besprechen Probleme, die im Betreuungsalltag auftreten und leiten daraus entsprechende Massnahmen ab.

Regelmässige Weiterbildungen einzeln oder im Team sind ein weiteres Instrument zur Qualitätssicherung. Interventionen bieten Gelegenheit, die tägliche Arbeit zu reflektieren und schwierige Situationen vertieft anzugehen.

5. Tagesschulleitung

Neben dem administrativen Bereich obliegt der Tagesschulleitung die pädagogische Führung und sie ist für die fachliche Zusammenarbeit mit Schule, Fachstellen und Behörden zuständig.

Sie leitet das Team der Betreuungspersonen und ist verantwortlich für dessen Weiterbildung sowie für die Qualitätssicherung des Betriebs.

6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Tagesschule und den Erziehungsberechtigten ist Grundlage für die Arbeit mit den Kindern. Die Erziehungsberechtigten werden als verantwortliche Erziehungspersonen der betreuten Kinder respektiert.

Die Grundsätze der Betreuungsarbeit sowie die Regeln des Tagesschulalltags werden den Erziehungsberechtigten klar kommuniziert und in einer Vereinbarung festgehalten. Pro Schuljahr findet in der Tagesschule mindestens ein Anlass für die Familien der betreuten Kinder statt. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten jederzeit willkommen, sich einen Einblick in den Tagesschulalltag zu verschaffen.

7. Räumliche Voraussetzungen

Ein anregendes, altersgerecht ausgestattetes Umfeld ermöglicht wichtige Alltagserfahrungen, bietet einerseits genügend Raum zum Spielen in grösseren Gruppen, andererseits aber auch Winkel zur vertieften Beschäftigung allein oder in Kleingruppen sowie Rückzugsmöglichkeiten für Ruhe und Erholung. Dies wird erreicht durch eine klar strukturierte Raumaufteilung: Neben einem hellen, offenen Wohn- und Essbereich, der durch entsprechende Möblierung in klar definierte Bereiche unterteilt ist, steht mindestens ein abgeschlossener Raum für Hausaufgaben und stille Beschäftigungen zur Verfügung. In unterrichtsfreien Zeiten können die Räume des Standortschulhauses, soweit verfügbar, mitbenützt werden (Werkräume, zusätzliche Räume für Hausaufgaben, Turnhalle für die Zeit nach dem Mittagessen, Bibliothek).

Die Aussenanlagen des Standortschulhauses (Spielplatz, Sportplatz, Umschwung) stehen ebenfalls zur Verfügung. Der Bewegungsfreiraum im Aussenbereich wird für jedes Kind je nach Alter und Selbstständigkeit individuell festgelegt.

8. Mahlzeiten

Mittags wird eine warme Mahlzeit angeliefert. Die Menugestaltung erfolgt nach anerkannten ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen und nimmt angemessen Rücksicht auf altersgemässe Bedürfnisse, Vorlieben und Abneigungen.

Das Mittagessen wird gemeinsam in ruhiger, familiärer Atmosphäre eingenommen. Dabei wird grosser Wert auf das Erlernen resp. auf das Einhalten der hierzulande üblichen Tischmanieren gelegt. Ebenso werden Tischgespräche wenn nötig kanalisiert und tischunwürdige Themen unterbunden.

Auch beim Frühstück und bei den Zwischenmahlzeiten wird auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung geachtet. Auf religiöse Essensvorschriften sowie auf medizinisch begründete Diätvorschriften wird Rücksicht genommen.

Nach dem Essen werden die Kinder entsprechend ihrem Alter für kleinere oder grössere Arbeiten eingesetzt. Diese regelmässig zu erledigenden Ämtli fördern das Verantwortungsbewusstsein und machen den Wert der Hausarbeit bewusst.

9. Spielmaterial

„Das Spiel ist die höchste Form der Forschung.“ (Albert Einstein)

Spielen ist mehr als Freizeitbeschäftigung oder kurzweiliger Zeitvertreib. Beim Spielen schlüpfen die Kinder in andere Rollen, lernen sich und die andern besser kennen, messen ihre Kräfte aneinander, überschreiten Sprach- und Kulturgrenzen, erhöhen ihre Frustrationstoleranz, entwickeln Fantasie und Kreativität, haben Spass.

Die verschiedenen Innen- und Aussenräume, sorgfältig ausgewähltes Spielmaterial und auch im Freizeitbereich gut ausgebildetes Betreuungspersonal bieten den Kindern ein ideales Umfeld: Spiele für Einzelne und Gruppen, Bewegungsspiele für drinnen und draussen, Rollenspiele, Geschicklichkeitsspiele, Regelspiele und vieles mehr bieten viel Anregung. Bewusst verzichtet wird auf elektronische Spiele, da in der Tagesschule genügend „menschliche SpielpartnerInnen“ die technischen Geräte ersetzen können. Zusätzlich steht den Kindern eine Vielfalt an Büchern und Bastelmaterial zur Verfügung.

Muri bei Bern, 12. April 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer